

Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

36

**Ordnung zur Übertragung der Beihilfearbeitung  
der Kunsthochschule für Medien Köln  
vom 27. April 2020**



Kunsthochschule  
für Medien Köln  
Academy of  
Media Arts Cologne

## **Ordnung zur Übertragung der Beihilfebearbeitung der Kunsthochschule für Medien Köln**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW.S.195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S. 310) hat der Senat der Kunsthochschule für Medien Köln die folgende Ordnung zur Übertragung der Beihilfebearbeitung der Kunsthochschule für Medien Köln erlassen:

### **Präambel**

Die Universität zu Köln ist eine dienstherrenfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Beihilfestelle. Sie erbringt die Beihilfebearbeitung im Rahmen ihres Beihilfeclusters auch für andere Einrichtungen des Landes NRW, bei denen die Dienstherreneigenschaft beim Land liegt. Die Kunsthochschule für Medien Köln ist eine solche Landeseinrichtung und tritt mit dieser Vereinbarung dem Beihilfecluster als Clusterpartnerin bei. Die gem. § 71 Abs. 3 KunstHG vorgesehene Genehmigung des Ministeriums für Kunst und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen liegt vor.

### **§ 1 Regelungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Fortsetzung der Übertragung der Beihilfebearbeitung aller Beihilfeberechtigten der Kunsthochschule für Medien Köln (im Folgenden: Überträgerin) auf die Universität zu Köln (im Folgenden: Übernehmerin) ab dem 01.01.2020.

(2) Die Beihilfebearbeitung umfasst alle für das Beihilfewesen erforderlichen Handlungen, insbesondere

- a) die Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen,
- b) die damit unmittelbar zusammenhängenden notwendigen Vorgänge (z.B. Amtsarztbeteiligungen),
- c) die Geltendmachung von Abschlägen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel bei der ZESAR GmbH,
- d) Auskunftserteilungen an Beihilfeberechtigte sowie die notwendige Unterrichtung der Bediensteten über etwaige Änderungen im Beihilferecht,
- e) die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Pflege von Beihilfeberechtigten oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige, sofern die Beiträge aus Beihilfemitteln abzuführen sind,
- f) die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Beihilfebescheide und die notwendige Vertretung der Überträgerin in gerichtlichen Streitverfahren, die sich aus der Beihilfebearbeitung ergeben,
- g) die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegen Beihilfeberechtigte des Dienstherrn sowie die Durchsetzung von gesetzlichen

Schadensersatzansprüchen des Dienstherrn gegen Dritte aus übergegangenem und abgetretenem Recht im Sinne des § 81 LBG NW, die auf einer Zahlung von Beihilfeleistungen an die Bediensteten der Überträgerin beruhen.

- (3) Die Übertragung gilt für die Beihilfen
- a) der aktiven Bediensteten
  - b) der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
  - c) der Witwen und Witwer
  - d) der Waisen

der Überträgerin, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW liegt.

## **§ 2 Datenübermittlung / Datenverarbeitung**

(1) Die Beihilfeakten der in § 1 Abs. 3 genannten Personen werden von der Übernehmerin geführt. Sie ist insoweit Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die Überträgerin stellt der Übernehmerin die für die Beihilfebearbeitung erforderlichen Personaldaten in elektronischer Form zur Verfügung und aktualisiert die Daten bei Bedarf elektronisch. Im Regelfall erhält die Übernehmerin diese Daten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung; ist das nicht möglich, stellt die Überträgerin die Daten selbst bereit.

(3) Die Bearbeitung der Beihilfeanträge erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Nutzung der entsprechenden DV-Systeme. Insbesondere hat die Übernehmerin das Recht, die für die Beihilfebearbeitung benötigten personenbezogenen Daten einschließlich Behandlungsbelege in digitaler Form zu speichern. Soweit die für die Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung vorliegen, ist die Übernehmerin berechtigt, diese Daten dort in elektronischer Form abzurufen und zu verarbeiten. Unter der Bedingung der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben ist die Übernehmerin berechtigt, Teile der Beihilfebearbeitung auf Dritte zu übertragen.

## **§ 3 Verwaltungsablauf**

(1) Die Übernehmerin handelt in Vertretung der Überträgerin.

(2) Die Beihilfestelle der Übernehmerin führt den erforderlichen Schriftverkehr unter ihrem Namen. Für die Zwecke des § 1 Abs. 2 Buchst. c, e, f und g handelt die Überträgerin als Bevollmächtigte für die Vertretung in verwaltungsgerichtlichen und sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten der Beihilfebearbeitung.

(3) Die Übernehmerin berechnet die zu zahlende Beihilfe für die einzelnen Beihilfeberechtigten. Die Auszahlung erfolgt durch die Übernehmerin. Nach Abschluss des Haushaltsjahres teilt die Übernehmerin der Überträgerin die Summe der

ausgezählten Beihilfen und der damit zusammenhängenden Zahlungen (z.B. Gutachterrechnungen) mit.

(4) Die Übernehmerin stellt grundsätzliche Informationen über Beihilfeangelegenheiten ins Internet. Bei wichtigen Beihilfeänderungen erstellt die Übernehmerin ein Rundschreiben in elektronischer Form zur Information der Beihilfeberechtigten. Dieses Rundschreiben wird der Überträgerin durch die Übernehmerin zur Verfügung gestellt. Die Überträgerin gibt dieses Rundschreiben ihren Beschäftigten in geeigneter Form bekannt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunsthochschule für Medien Köln“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunsthochschule für Medien Köln vom 27. April 2020.

Köln, den 30. April 2020

Die Rektorin der Kunsthochschule für Medien Köln



Prof. Dr. Kerstin Stutterheim